

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klingenberg

(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 08.10.2020

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächs-GVBl. S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Begriffsbestimmung | 1 |
| § 2 Geltungsbereich | 2 |
| § 3 Erhebung des Kostenersatzes | 2 |
| § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr..... | 2 |
| § 5 Kostenberechnung | 2 |
| § 6 Kostenschuldner | 3 |
| § 7 Entstehung und Fälligkeit..... | 4 |
| § 8 Befugnis zur Datenverarbeitung | 4 |
| § 9 Inkrafttreten | 4 |

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - a) die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die gemäß dieser Satzung mit Berücksichtigung der Voraussetzung Erstattung verlangt wird und
 - b) Aufwendungen für die Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzfähigkeit in der Feuerwache.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klingenberg im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klingenberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung Kostenersatz verlangt.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.

Weiterhin fällt darunter: die technische Hilfe bei Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; die Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherheits-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung; Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B.: Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr).

§ 5 Kostenberechnung

- (1) Der Kostenersatz richtet sich nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Gemeindefeuerwehr Klingenberg der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach § 3 und § 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Gemeindefeuerwehr Klingenberg vorgehalten werden.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRK und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt. Wer Leistungen gemäß § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
- b) ggfls. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

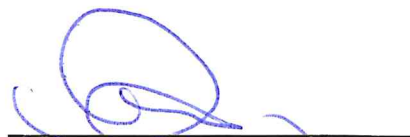
Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Klingenberg

Klingenberg, 08.10.2020

Ort/Datum





Torsten Schreckenbach
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

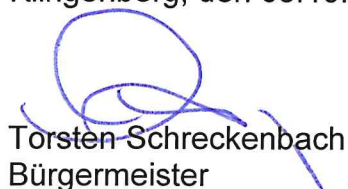
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 08.10.2020


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Klingenberg vom 08.10.2020

Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Klingenberg

1) Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

| | | |
|---------------|---|----------------|
| Kategorie I | Tragkraftspritzenfahrzeuge (Staffel) | 807,27 EUR / h |
| Kategorie II | Löschgruppenfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge | 984,29 EUR / h |
| Kategorie III | Führungsfahrzeuge / Mannschaftstransportwagen | 358,39 EUR / h |

2) Kostensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr

Kostensatz für Leistungen des Personales der FFW 47,42 EUR / h

3) Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für das Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Absperrmittel) und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner der Gemeinde Klingenberg.

4) Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

a) Kostenersatz bei Fahrzeugen gem. Ziffer 1

b) Kostenersatz durch Personal der Freiwilligen Feuerwehr gem. Ziffer 2

c) Kostenersatz durch Personal der Gemeindeverwaltung Klingenberg gemäß Abs. 1, B, II. „Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes“ nach VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABI. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 8SächsABI.SDr.S. S 374) in Verbindung mit Anlage 2a und 3 zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nr. 2) in der jeweils geltenden Fassung: 37,51 EUR / h

Klingenberg, 08.10.2020


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister